## Hinweise für die Dachbeschriftung von mit Sprechfunk ausgestatteten Einsatzfahrzeugen

Um für Luftfahrzeuge, z.B. Rettungs- oder Polizeihubschrauber, im Einsatz besser erkennbar zu sein, hat sich eine Dachbeschriftung von Einsatzfahrzeugen in der Vergangenheit bewährt. Für Fahrzeuge der Polizei und der Feuerwehren ist sie bereits seit vielen Jahren gebräuchlich.

Sofern Kreisverbände oder Ortsvereine beabsichtigen, ihre Einsatzfahrzeuge mit Dachbeschriftung zu versehen, sollten hierfür aus Gründen der Einheitlichkeit und besseren Erkennbarkeit die gleichen Grundsätze eingehalten werden wie für die Dachbeschriftung der Fahrzeuge von Feuerwehr und Polizei. Die nachstehenden Hinweise berücksichtigen daher die vom Innenministerium NRW am 13. Juni 1978 bzw. 18. Mai 1984 veröffentlichten Regelungen.

Als Dachkennzeichnung ist das **amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges** zu verwenden; die Schrifthöhe soll - zur besseren Erkennbarkeit auch aus größerer Höhe - mindestens 400 mm betragen. Die Schrift ist - bei weißem oder elfenbeinfarbenen Untergrund - in schwarzer, bei rotem Untergrund in weißer Farbe auszuführen.

Die Industrie bietet Klebebuchstaben und -zahlen in entsprechender Form an. Soweit eine voll- oder teilweise reflektierende Ausführung möglich ist (z.B. durch einen reflektierenden weißen Rand bei ansonsten schwarzen Buchstaben/Zahlen), sollte diese verwendet werden, da sie auch bei schlechterer Sicht eine bessere Erkennbarkeit gewährleistet.

Die Kennzeichnung ist möglichst in einem einzeiligen Schriftzug so auf dem Fahrzeugdach (bei Fahrzeugen mit Plane und Spriegel auf dem Fahrerhausdach) anzubringen, dass ein **einwandfreies Ablesen in Fahrtrichtung** möglich ist. Zusätzlich ist möglichst das sog. **"DRK-Rundlogo"** anzubringen.

Da bei Fahrzeugen mit Dachbeschriftung davon auszugehen ist, dass sie von Luftfahrzeugen im Sprechfunk nicht nur mit ihrem Funkrufnamen, sondern auch mit ihrem amtlichen Kennzeichen angesprochen werden, ist im **Fahrerhaus** ein für Fahrer und Beifahrer gut sichtbares **Schild mit dem Funkrufnamen und dem amtlichen Kennzeichen des Einsatzfahrzeuges** anzubringen.

Soweit Sie beabsichtigen sollten, auch bundes- oder landeseigene KatS-Kraft-fahrzeuge mit Dachbeschriftung auszustatten, ist hierfür die Genehmigung der jeweilig zuständigen Behörde erforderlich. Bei bundeseigenen Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass die Oberbürgermeister/Landräte diese Genehmigung unter Bezug auf den Erlass des Innenministeriums vom 18. Mai 1984 problemlos erteilen. Für landeseigene Fahrzeuge ist eine solche Regelung bislang nicht getroffen worden; die Genehmigung ist also in jedem Einzelfall über den DRK-Bezirksbeauftragten bei der Bezirksregierung einzuholen.

Kosten für Dachbeschriftungen bundes- oder landeseigener Einsatzfahrzeuge werden von Bund oder Land **nicht** übernommen.